

Er scheint außer der Sonn- und
Festtage täglich.

Pränumerationspreis:
in loco:
Halbjährig 10 fl. — fr.
Vierteljährig 5 „ — „
Monatlich 2 „ 50 „
Mit Zustellung ins
Haus, monatlich 1 „ — „
Einzelne Nummern 5 kr.

Mit Postverendung
im Inland:
Halbjährig 7 fl. — fr.
Vierteljährig 3 „ 50 „
im Ausland:
Halbjährig 9 fl. — fr.
Vierteljährig 4 „ 50 „

Für die Redaktion verantwortlich:
Adolf Reissenberger.
Manuskripte werden nicht zurück-
geschickt; unfrankirte Briefe nicht
angenommen.

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Insertionspreis:
Der Raum einer einpaltigen
Garnitur kostet beim ein-
maligen Einrücken 7 kr. das
zweite Mal 6 kr., das dritte Mal
5 kr. 5 B. Expl. der Stempe-
gebühren 30 kr.

Billig-Abonnements-Bureau: In Aelisch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Bak Regen bei Herrn A. Dengel, Kaufmann; in Gross bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Mählbach bei Herrn Jos. Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sikris bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidler, Buchhändler; in loco, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann. Für die Abonnements-Bestellungen franco erbeten werden.

N^o. 286.

Hermannstadt, Donnerstag den 4. December 1884.

100. Jahrgang.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 3. December.

Weiter unten beginnen wir mit der Veröffentlichung des für viele Familien so wichtigen Gesetzesentwurfes über die Pensionirung der Staatsbeamten.

Abweichend von seiner gewöhnlich urwüchsigen Manier bespricht „Ulenzöl“ die große Rede, welche Bischof Franz Schlauch bei Eröffnung der jüngsten Generalversammlung des Sanct Ladislaus-Vereins hielt. „Ulenzöl“ findet, daß die von dem Prälaten entwickelten Grundsätze die Verpflanzung des überflüssigen Kulturkampfs nach Ungarn — nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche — bedeute. Bischof Schlauch betrachte es als Gravamen, daß auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirche protestantische Minister Einfluß üben und wünscht, daß dem antikirchlichen Rechte gemäß in dieser Beziehung nur der König Patronatsrechte ausübe. Dadurch, meint das oppositionelle Blatt, würde ein Staat im Staate entstehen, weil der hohe Clerus allein dann alle Macht in Händen hätte; insofern das Laienthum an der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens nicht denselben Antheil wie bei den Protestanten eingeräumt erhält, könne der erwähnte Bescheid kaum eine Berücksichtigung zu Theil werden; weil die Concentrirung der Macht in den Händen der Kirchenfürsten für den liberalen Fortschritt und die nichtkatholischen Confectionen des Landes gefährlich werden könnte.

Der französische Ministerrath hat laut eines Telegrammes beschlossen, den Getreideeinfuhrzoll von 60 Centimes auf 2 Francs 60 Centimes zu erhöhen. Das ist für die ungarische Ausfuhr ein sehr harter Schlag, von welchem Frankreich wenig Nutzen haben wird, da durch diese Erhöhung des Einfuhrzolls nur eine bedeutende Vertheuerung eines notwendigen Lebensartikels in Frankreich herbeigeführt werden wird. Nur die Großgrundbesitzer in Frankreich werden sich freuen; weil sich der Vortheil nur auf diese beschränkt, steht noch immer zu hoffen, daß es gelingen wird, den Plan des französischen Ministerrathes im legislativen Wege zu Fall zu bringen.

Mit der Polizei in Budapest hat die ungarische Regierung traurige Erfahrungen gemacht. Die Regierung war redlich bemüht, sie auf eine Stufe zu erheben, welche sie der Polizei in London, Paris und Brüssel möglichst ebenbürtig macht. Bei dem Gesetzesentwurf für die hauptstädtliche Polizei wurden die Erfahrungen und Einrichtungen der am meisten fortgeschrittenen Staaten und die Eigenthümlichkeiten Ungarns berücksichtigt. Das Ministerium des Innern hat zu dem Polizeigesetze eine Dienstes-Instruction erlassen, aus welcher am besten ersieht werden kann, wie sehr es der Regierung darum zu thun war, die hauptstädtliche Polizei zur Höhe ihres Berufes zu erheben und zu bewirken, daß sie das Vertrauen des Publicums gewinne.

Die Centralregierung hat es in Sachen der hauptstädtlichen Polizei an sich nicht fehlen lassen. Aber es hat sich in Budapest gezeigt, daß das Regieren, wie jede Kunst, von dem Stoffe abhängt. Wenn der Stoff, in dem ein Kunstgebilde verwirklicht werden soll, nicht so ist, wie er sein soll, so scheitern die besten Intentionen und genialsten Gedanken des Künstlers.

Wie die jetzt von Jekelsalussy geführte Untersuchung dies beweist, waren die untergeordneten Organe der Budapest'ser Polizei der Corruption zugänglich. Dieser hätte gleich Anfangs von Seite der Zeitung mit unerbittlicher Strenge entzogengetreten werden sollen. Es scheint, daß der Oberstadthauptmann Theis nicht genug energisch und diensteifrig war. Vielesicht hat ihn auch seine Kränklichkeit daran gehindert, seines Amtes zu walten, wie er hätte sollen. Die Bande der Disciplin wurden bei einem Theile des ihm unterstehenden Personales immer mehr gelockert und es kamen Scandale über Scandale vor, und die

Budapester Polizei gerieth in Verfall. Nichts scheint jetzt so notwendig zu sein, als einen Oberstadthauptmann in Budapest zu finden, welcher den Intentionen des Innenministers entspricht.

Das Gesetz über die Suspendirung der Schwurgerichte in Kroatien erhielt bereits die königliche Sanction. Am 5. d. M. findet noch eine Schwurgerichtsverhandlung gegen den seit 20. September in Untersuchungshaft befindlichen Redacteur der „Sloboda“, Kroatja, statt. Die Anklage lautet auf das Verbrechen der Aufrüstung und Aufwiegelung.

Wie aus Paris gemeldet wird, fanden daselbst während der ganzen vorigen Woche Anarchisten-Versammlungen statt. Am 30. v. Abends sollten wieder mehrere solche Versammlungen stattfinden, aber die Regierung hat die Abhaltung derselben in den Arbeitergebieten verboten, weil der Festtag der Monatslöhne war und deshalb mehr als in gewöhnlichen Tagen Unruhen zu befürchten waren. Für heute sind zwei Versammlungen in der Vorstadt zu Temple ausgeschrieben, wie denn überhaupt in den revolutionären Kreisen jetzt wieder stark gewühlt wird. Ein Rundschreiben Ferrys empfiehlt den französischen Vertretern, den Mächten das vollständige Ersiegen der Cholera in Frankreich anzugehen und die Aufhebung der Quarantäne anzuhängen.

Zu der französischen Deputirtenkammer begann am 29. v. die Discussion des neuen Senatswahlgesetzes, das in Ausführung der Beschlüsse des Veraillet Congresses von der Regierung ausgearbeitet und von dem Senate mit einigen wesentlichen Modificationen angenommen wurde. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf die Abschaffung der lebenslänglichen Senatoren ausgenommen und beantragt, daß in Zukunft der vierte Theil der Senatoren durch die Kammer und den Senat in getrennten Abstimmlungen auf neun Jahre gewählt werden solle. Die Senats-Commission erblühte darin eine Verkürzung der Rechte des Senats, da das Votum der Deputirtenkammer bei der Wahl stets ausschlaggebend sein würde, und amendirte den Antrag der Regierung dahin, daß in Zukunft die 75, ehemals auf Lebenszeit gewählten Senatoren ebenso wie die anderen 225 Oberhausmitglieder durch die Departements-Wahlkörper zu wählen seien. Der Senat selbst beistimmte jedoch dieses Amendement und beschloß, indem er die Abschaffung der lebenslänglichen Senatoren bestimmte, daß deren Nachfolger auf neun Jahre durch den Senat allein zu wählen seien. Die Commission der Deputirtenkammer stellte jedoch das Amendement der Senats-Commission, Wahl durch die Departements, wieder her. In der nächsten Sitzung hat die Kammer einen die sofortige Abschaffung aller unabhängigen Senatoren bezweckenden Antrag des Radicals Ward mit 295 gegen 238 Stimmen angenommen. Die Kammer brachte hierauf in kürzester Frist den Antrag gegen den Willen der Commission und der Regierung aufrecht, so wird das Senatswahlgesetz und damit auch die ganze Arbeit des Congresses als gescheitert erachtet.

Dem englischen Unterhause liegt gegenwärtig eine von drei liberalen und drei conservativen Abgeordneten unterzeichnete Bill zu Gunsten der Ausdehnung des parlamentarischen Stimmrechtes auf Frauen vor. Neuerdings ist der Vorlage eine Clause hinzugefügt worden, welche verheiratete Frauen von der Wahlregel ausschließt. Diese Clause hat der Vorlage in beiden Parteien neue Anhänger gewonnen, und es ist nunmehr gegründete Aussicht auf Annahme derselben vorhanden. Gladstone soll versprochen haben, nicht wieder gegen die Vorlage zu stimmen. Indessen dürfte dieselbe, wie schon so oft, abermals verworfen werden.

Nach einer Warschauer Mittheilung der „Gazeta Narodowa“ erschien in Borschkowka, einer Ortschaft des Siebeler Gouvernements, unerwartet ein Delegirter des Ministeriums des Innern aus Petersburg und nahm ein Protocoll mit dem katholischen Ortsgeistlichen Protib

Probylowski auf, dann ließ er denselben sofort nach Altschach de-
portiren, weil er einen griechisch-unirten Ortsgeistlichen die heiligen Sacra-
mente gespendet hatte. Die katholische Kirche wurde geschlossen und
amtlich verriegelt. — An Stelle des wegen der Unitarier-Agitation
demissionirt-n Generals Moskwin wurde Generalmajor Ziemowiew, ein
Bruder des Piotrkower Verwaltungschefs, zum Gouverneur von
Sieblec ernannt.

Gesetzesentwurf

über die Pensionirung der Staatsbeamten, Minderbediensteten
und Diener.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die von Sr. Majestät, wie auch von den kön. ungarischen
Ministern und anderen Staatsbehörden und Aemtern mit ständiger Be-
zählung in systemisirten Stellungen verwendeten Staatsbeamten, Minder-
bediensteten und Diener können für den Fall, daß sie aus dem Dienst-
verband scheiden und die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen
vorhanden sind, auf ständige Verforgung oder eine für allemal auf eine
Abfertigung Anspruch erheben.

§ 2. Den Staatsbeamten, Minderbediensteten und Dienern sind
jene Beamten (Schulmänner), Minderbediensteten und Diener gleich
anzusehen, die bei den nachfolgenden Behörden und Aemtern in Ver-
wendung stehen:

1. bei den unter Leitung der kön. Regierung bestehenden Fun-
dationen;
2. bei beiden Häusern des Reichstages;
3. bei den von dem Aerar oder von den unter Verwaltung der
k. Regierung stehenden öffentlichen Fonds erhaltenen Gehaltsstellen;
4. bei dem hauptstädtischen Baurathe;
5. bei der hauptstädtischen Polizei;
6. bei den Staatsstraßen, Strom-Ingenieurs-Aemtern, Post- und
Telegraphen-Anstalten.

§ 3. Die in systemisirten Stellungen in entsprechender Eigenschaft
ständig Verwendeten sind, wenn sie auch überzählig sind, als anspruch-
berechtigt zu betrachten.

Provisorisch Angestellte und deren Witwen und Waisen sind nur
dann als anspruchsberechtigt anzusehen, wenn sie in einer, einer syste-
misirten Stelle entsprechenden Eigenschaft verwendet werden, doch können
sie auch keinen Anspruch auf eine Abfertigung erheben und sind nur in
dem Falle verforgungsberechtigt, wenn die Bedingungen der ständigen
Verforgung (Pension oder Erziehungsbeitrag) eingetreten sind. Wenn
die provisorisch Angestellten unmittelbar vor ihrer Verwendung
in definitiver Eigenschaft angestellt waren, so sind sie nach ihrer definitiven
Anstellung sowohl für sich selbst, als auch für ihre hinterbliebene
Familie in jeder Beziehung als anspruchsberechtigt zu betrachten, und
ist bei Beurtheilung der Ansprüche auch die unmittelbar nach dem defi-
nitiven Dienst zugebrachte provisorische Dienstzeit in Betracht zu ziehen.

Die mit Altersnachfrist Angestellten und deren Witwen und
Waisen können gleichfalls nur in dem Falle auf Verforgung Anspruch
erheben, wenn die Bedingungen der ständigen Verforgung eingetreten
sind, doch besitzen sie vor Eintritt derselben keinen Anspruch auf eine
Abfertigung.

Die mit Kündigung Angestellten, sowie auch jene, die offenbar
nur für eine gewisse und bestimmte Zeit oder bloß zu vorübergehenden
Dienstleistungen ausgenommen werden, oder deren Bezüge durch besondere
Verträge festgesetzt werden, können im Sinne dieses Gesetzes überhaupt
keinen Anspruch auf Verforgung erheben.

§ 4. Der Verforgungsanspruch der bei Staatsbeamten, Minder-

Feuilleton.

Gold und Ehre.

Erzählung von Clara Reichner.

(Fortsetzung.)

Mutig hatte er inanzs alles Gebührende verkauft, um wenigstens
einen kleinen Sparpfennig zu haben, bis es ihm gelungen sein würde, sich
eine neue Thätigkeit zu gründen.

Eine neue Thätigkeit? — Aber hatte er denn jemals überhaupt
eine solche besessen? — Daß dies nicht der Fall bei ihm gewesen, sollte
er zu seinem Schrecken jetzt erkennen lernen. — Von Beruf Kaufmann,
ohne innere Neigung dazu, sah er bald ein, daß gerade dies das Uebel
sei, womit er j-mals sein Brot verdienen könne. Es hätte auch Niemand
den Versuch mit ihm gewagt, noch dazu, während Duzende von bewährten er-
probten Kräften auf Stellen warteten in der allgemeinen Geschäftsführung.
Und er? — was konnte nun er zu seiner Empfehlung sagen? Daß er
bisher nur es verstanden, Geld auszugeben, nie aber welches einzunehmen?
— Daß er mit Unlust stets vom Kaufmannstand gesprochen, wußte ohnehin
ein Jeder, der ihn kannte; damals freilich hatte man es ihm — dem
reichen jungen Menschen — gern verziehen — es war ja schließlich auch
nur seine eigene Sache — jetzt suchte man bedauernd die Achseln hoch,
wenn er sich um eine freie Stelle bewerben wollte.

Das ist nichts für Sie,“ war die stehende Ausrufe, während
Niemand Lust hatte, es mit dem verwöhnten, arbeitsunbewohnten jungen
Mann zu wagen, von dessen Leistungsfähigkeit Niemand eine hohe Meinung
hatte und von dessen eigentlicher Lage ohnehin Niemand rechte Kenntniss
besaß, denn er war des Bittens viel zu ungewohnt, und auch zu stolz, um auf
das allgemeine Wohlbedürfnis zu speculiren, oder Jemand ein gutes Wort zu gönnen.

„D, Herr Commerzienrath Braun, der mit seiner schönen Tochter
jetzt so oft an ihm vorbeiführt, ohne ihn je zu bemerken, der wohl
Recht gehabt, als er, der die Welt konnte, damals sagte: Selbst die, um
berechneten Rudolf sein Vermögen geopfert, selbst diese würden die Erben

sein, die sich in seiner Armuth nicht um ihn bekümmerten — nur Einem
vergaß er dabei, weil er nicht verstand: daß man nämlich eine gute That
nicht um des Lohnes und der Anerkennung willen thut, sondern um des
Bewußtseins halber, das Rechte gethan zu haben. Trogbem aber wurde
des armen Rudolf's gutes Gewissen oft auf eine recht harte Probe gestellt,
wenn er sehen mußte, wie gerade die zum Theil, welche es nur seiner Ehren-
haftigkeit zu danken hatten, daß sie keinerlei Verlust erlitten oder die
welchen er früher erst aus der Noth geholfen, sich seiner schämten und zur
Seite saßen, wenn er in seinem jetzigen bescheidenen Auftreten ihnen Be-
gegnete, gerade so, als fürchteten sie, er könne sie etwa um eine Unter-
stützung ansprechen wollen, während sie die Hülfe tief vor Solchen
zogen, deren Vermögen nicht immer durch die gewissenhaftesten Mittel
entstanden war.

Selbst die Wenigen seiner vielen Freunde und Bekannten, die ihn
noch beachteten, boten ihm das, was sie für ihn thun wollten, in einer
Weise an, die er meinte, sich als ein Almosen beibringen zu müssen und
weil aus die Meisten hießen ihn jetzt einfach einen jungen Verschwenker,
der nun sehen müsse, wie er die Suppe auslöffele, die er sich selber durch
seinen Leichtsinin eingebracht, — ja man hatte es sogar jetzt nachträglich
voraus gemuth, daß dies kein gutes Ende nehmen könne.

Der Einzige, der Rudolf treu zur Seite stand, war Ernst, der von
ihm in den Tagen des Glückes vernachlässigte Freund seiner Kindheit. —
Was aber konnte Ernst auch thun, der selbst Abhängige und mit dem
Leben noch Ringende, Einflußlose?

Er that Alles, was er konnte, indem er Rudolf anbot, seine
Wohnung, d. h. sein einziges Zimmer zu theilen und daß er ihm Alles,
was er besaß, zur Verfügung st. — Das war aber, wie Rudolf wußte,
so wenig, daß dieser sich ein Gewissen daraus gemacht haben würde, des
Freundes Großmuth und Gastfreundschaft länger als irgend nöthig, in
Anspruch zu nehmen — um so mehr, als der Stachel der Verschämung
ihn stets peinigte bei dem Gedanken, wie er selber sich gegen den Freund
benommen hatte, als er gedankenlos in den Tag hineinlebend, ihn ver-
nachlässigte.

Auch in Bezug auf die Kunst, der er sich gerne widmen wollte,
hatte Rudolf bisher noch keine günstigen Resultate erzielt. Zum Unterricht
geben, wozu ihm Ernst stets riet, hatte er sich noch nicht entschließen
können — es erschien ihm zu demüthigend, in die Häuser der Leute zu
gehen, und er traute sich keine Lehrkraft zu; vor allen Dingen wollte er
noch eifrig studiren und dazu besaß er keine Mittel und auch nicht die
Zeit zum Abwarten, bis die Früchte reif wären.

Wenn früher Rudolf Ballbad mit seiner „Amati“ in den Saal
getreten, so hatte Alles ihm und ihr zugejubelt, wie einem Künstler ersten
Ranges — jetzt waren sie Beide nicht mehr „Jalonschia“ — er und
seine Geige; jetzt merkte man plötzlich, daß sie doch nicht recht echt sei
und daß er doch nichts weiter sei, als nur ein Dilettant, dem die Ver-
göbung fehlte, die früher ihm zum Künstlererwerb erhoben. — Er hatte
eben in der Wahl der Menschen, mit denen er verkehrte, die Spreu nicht
von dem Weizen zu sondern gewußt, sondern Alles für baare Münze ge-
nommen, was ihm die Schmeichler, mit denen er ohne Auswahl oder
Prüfung sich umgab, die vielen sogenannten „guten Freunde“, als Beibruch
auf den Weg streuten.

„So geht es nicht länger!“ sagte Rudolf endlich zu sich selber, als
er einsah, daß er schließlich noch ein Ueigenicht für das Leben seines
Freundes werden müsse. „Ich habe bisher nichts gelernt, als reich sein
— jetzt muß ich endlich es auch lernen, arm zu sein.“

Aber unglücklicherweise war dies nicht so leicht, als er glaubte, —
ebenso wenig, als es leicht war, zu vergessen, daß er einmal reich gewesen.
Die Menschen, welche es sich deshalb nicht getrauten, ihm eine bescheidene
und untergeordnete Stellung anzubieten, hatten so unrecht nicht — es
war ein Fluch für Rudolf, daß er bisher nichts in seinem ganzen Leben
gethan, gelernt, getrieben hatte, als was ihm gefiel. — So wurde ihm
auch das, was er aus Ehrgefühl gethan, von denen, die seine Handlungs-
weise kannten, als mehr Laune und Leichtsin ausgelegt, wie als eble Herzens-
reue, während die Mehrzahl ihm sogar einen unpractischen Menschen
hieß — genau so, wie der Commerzienrath es prophezeit.

(Fortsetzung folgt.)

bediensteten und Dienern, sowie deren Witwen und Waisen gebührt, ist ein ständiger oder gilt ein für allemal. Eine ständige Versorgung bilden die Pension, welche dem Staatsbeamten, Minderbediensteten, oder Diener, oder deren Frau gebührt, oder der Erziehungsbeitrag der Kinder für die Zeit, da er bezogen wird. — Ein für allemal je noch gilt der Empfang einer Abfertigung und eines Begräbnis-Zuschusses.

§ 5. Weder für sich, noch für Witwen oder Waisen können eine ständige Versorgung oder einmalige Beteiligung beanspruchen jene Staatsbeamten, Minderbediensteten oder Diener, die 1. ihrer Stelle freiwillig entlassen; 2. ihre Stelle freiwillig verlassen und trotz Aufforderung nicht zurückkehren; 3. ohne höhere Erlaubnis in den Dienst einer fremden Macht treten; 4. die Selbstmörder geworden sind, wobei die Ursache des Selbstmordes solcher Natur ist, daß sie die Dienstleistung nach sich gezogen hätte; 5. die solche strafbare Handlungen begangen, auf die als Nebenstrafe der Amtsentlassung freigesprochen sind; 6. die aus dem Dienstverband strafweise entlassen wurden. In den Fällen, welche in den Punkten 3, 4, 5 und 6 aufgezählt sind, ist auch die bereits bemessene und flüssig gemachte ständige Versorgung sogleich einzustellen. Wenn die Entlassung erst dann ausgesprochen wird, nachdem die Versorgung der Witwen und Waisen schon angeordnet wurde, so bleibt das erworbene Recht derselben in Geltung.

§ 6. Die Grundlage der ständigen oder provisorischen Versorgung bildet

- a) die Dauer der einberechnbaren Dienstzeit,
b) die Summe der zuletzt im Dienste bezogenen einberechnbaren Besoldung;

§ 7. Als einberechnbare Dienstzeit wird jene Zeitdauer angesehen, welche Jemand von Freitstellung des Versorgungsanspruchs zurückgerechnet bis zur Ablegung des ersten Amtes in der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Ämtern und Stellungen, oder als beedigter Practicant ununterbrochen in Einemsort zugebracht hat, (Fortsetzung folgt.)

Aus dem ungarischen Reichstage.

Budapest, 2. December.

Dr. Karl Wolff, welcher heute, als am dritten Tage der Generaldebatte über das Budget das Wort nahm, führt aus, daß die vom Finanzminister so sehr betonte Besserung der Finanzlage nur um den Preis des volkswirtschaftlichen Niederganges erreicht worden. Die Produktionsbedingungen seien der Finanzpolitik aufgeopfert worden. Die Grundsteuer, die Frachttarife auf Bahnen und Dampfschiffen, der Zinsfuß seien höher als anderwärts; deshalb erliege die ungarische Landwirtschaft im Concurrenzkampf gegen die überseeische Getreideproduction. Ebenso könne eine ungarische Industrie gegen die niedrigerbesteuerter ausländische nicht aufkommen. Ueberall begegnet man in Ungarn dem Fiscalismus, Wohlthätige Stiftungen werden besteuert, einige Städte müssen sogar nach Communalsteuern dem Staate Steuern entrichten. Auf solche Weise sei der Zahlungswille des Staates aufrechterhalten worden. Aber die Einzelsteuern, welche durch den Fiscalismus zugrunde gerichtet worden, könnten sich nicht einmal mit der Hoffnung trösten, daß sich nunmehr der Abgrund geschlossen und daß die staatswirtschaftliche Katastrophe nicht dem volkswirtschaftlichen Ruine folgen werde. Aus den von Jahr zu Jahr wachsenden Staatsschuldenzinsen werde sich die Lämme entwickeln, welche den ganzen Staatshaushalt zertrümmern werde. Der Kampf um die Herstellung des Gleichgewichts sei ein Kampf der Verzweiflung.

Spätere Gleichschreiber werden seine lange Dauer nicht anders erklären können, als durch die Dummheit der ungarischen Gesellschaft gegenüber dem Staate. Der Parlamentarismus sei in Ungarn neu und bestehe eigentlich nicht. Vielmehr bestehe eine Minister-Dictatur, welche größeren Absolutismus entfalte, als die Regierung eines absolutistischen Staates. In Ungarn sei die Reichstags-Majorität ein Geschöpf der Regierung. Noch niemals habe eine Partei gegen die Regierung bei den Reichstagswahlen die Majorität erringen können. Der Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung bestehe in Ungarn nur scheinbar. Deshalb rüfte sich auch der Steuerzahler schon zur Zahlung einer neuen Steuer, sobald der Finanzminister nur eine solche ankündige und bevor das Abgeordnetenhaus sie verhandelt. Da immer der Wille der allmächtigen Regierung entscheide, bleibe jede Klage über Uebergriffe erfolglos; auch die Autonomie werde nur zum Schein gebildet.

Das sogenannte parlamentarische System sei bei uns mit größerer Steuerbelastung und Finanzzerüttung verbunden, während anderwärts gerade die Unordnung der Finanzen und die übermäßige Belastung des Volkes zur Entstehung der modernen Parlamente geführt, z. B. in Frankreich. Bei uns sei die Geschichte des Parlamentarismus kurz, aber die Liste der von ihm geschaffenen Steuergesetze um so viel länger. Auf die Frage des Steuerzahlers: was ihm der Staat als Gegenleistung für die furchtbaren Opfer biete, könne man nur antworten: eine schlechte Verwaltung, theuere Justiz und eine selbstthätige Bureaucratie. An einem großen Beamtenmangel es zwar nicht, aber derselbe habe kein Verhältniß mehr für die Bedürfnisse des Volks, sondern wolle sich selbst nur gut situiren. Die Corruption blühe, wie z. B. die Staatspolizei in Budapest darthue. Auch die Magyaren klagen über die Bureaucratie, aber noch schlimmer fähren die Nichtmagyaren. Wollte ein Beamter avanciren oder von seiner Amtirung die Aufmerksamkeit ablenken, so entbede er irgendwo den Panflobismus, Dacoromanismus oder die Germanisation. Leider betrachte die herrschende Strömung die nichtmagyarischen Nationalitäten als erratiche Blöcke, welche man beiseitigen müsse. Daher die Nichteingaltung des Nationalitätengesetzes, daher die Magyarisirung.

Redner nimmt den Budgetentwurf zwar zur Grundlage der Specialdebatte an, ohne aber der gegenwärtigen Regierung sein Vertrauen ausdrücken zu können.

Nach ihm sprachen noch Béla Grünwald, welcher gleichfalls das Budget als Grundlage für die Einzelberatung annimmt, — Julius Lutzacs und Eugen Gal gegen die Vorlage.

Der letzte Redner war heute der Minister-Präsident, der in dreizehntelständiger, an schlagenden Pointen reichen Rede die Angriffe der Opposition zurückwies. Herr v. Tiba benützte diesen Anlaß, um auch seine Stellung zum Ausgleich zu kennzeichnen und in seiner Polemik gegen Horanßky sich gegen den Vorwurf zu verwahren, als ob er in dunkeln Kammern conspirirte.

Gegen Grünwald gewendet, führte der Minister-Präsident aus, daß er im Dienste der ungarischen Staatsidee Alles thue, was in seinen Kräften stehe und wozu ihn das Gesetz ermächtige. Mit einer gelungenen Abfertigung des von Uyon eingereichten Beispruchsantrages endete die stellenweise von lebhaften Beifallkundgebungen unterbrochene und auch am Schluß von der Rechten sehr warm ausgenommene Rede.

Ungarn.

Lemesvar, 1. December. Das städtische Municipium votirte in seiner heute abgehaltenen Sitzung dem neuen Honvedminister Baron Fejérváry volles Vertrauen.

Wien, 1. December. An der morgen im Ministerium des Aeußern unter Vorsitz des ersten Sectionschefs Szóghény zusammen tretenden Zollconferenz werden theilnehmen: Ministerialrath Schul und Sectionsrath Kalaberg für Oesterreich, Sectionsrath Michalovich für Ungarn. — Die britische Circularnote, welche die Vorschläge bezüglich des neuen finanziellen Arrangements für Egypten enthält, ist am 29. v. den Regierungen der Großmächte zugestellt worden. Ueber die Aufnahme,

welche dieselbe gefunden, liegen noch keinerlei directe Anzeichen vor. Die Thatsache, daß die Ersatzansprüche der durch die Katastrophe von Alexandrien betroffenen Europäer Aussicht auf baldige Befriedigung haben, hat guten Eindruck gemacht. Im Uebrigen wird das Urtheil der in der Frage zunächst interessirten Mächte abgewartet.

Prag, 1. December. Rieger besprach gestern, nach dem nunmehr vorliegenden stenographischen Berichte, auch den gescheiterten Ausgleich mit den Czechen unter Hohenwart's Regime. — Graf Anzlesch — so führte Rieger aus — habe damals gegen die bereits durch andere Politiker vermittelten Verhandlungen nichts einzuwenden gehabt, trotzdem sei der Ausgleich durch die Fundamentalarikel zum Falle gebracht. Während sich Beust in seiner Eitelkeit neuerdings ein hierauf zügiges Verdienst zuschrieb, sei die Sache ungarischerseits so geschickert worden, als würde die Ungarn nicht die Schuld treffen oder als wären diese dabei nicht die Haupturheber gewesen. Die betreffenden Documente seien noch auf der Welt und werden, so Gott will, an's Tageslicht kommen. Rieger wolle es ganz der Ermüdung der ungarischen Staatsmänner anheimstellen, ob sie damals vernünftig und vorsichtig handelten, indem sie an dem damaligen großen Kronenrathe theilnahmen, da man niemals wissen könne, ob dies nicht als ein Präcedenz dienen könnte. Rieger's Ansicht nach hätten die Ungarn besser gethan, wenn sie, an ihrem gewöhnlichen Grundsatze festhaltend, sich in cisleithanische Verhältnisse nicht eingemischt hätten, wie auch den Czechen das Recht nicht zuschreibe, in transleithanische Angelegenheiten ein Wort dreinzusprechen.

Russland.

Berlin, 1. December. Die Centrumpartei beschloß nach langer erregter Berathung, einer mäßigen Erhöhung des Getreidezolls zuzustimmen. Damit ist die politische und parlamentarische Lage außerordentlich verändert und die Majorität im Reichstage für den höheren Getreidezoll gesichert. — Die Anerkennung des Kongo-Staates seitens der meisten Mächte ist bevorstehend und dürfte deshalb der Kongo-Staat nachträglich zur Conferenz zugelassen werden. — Die Conferenz nahm definitiv das Project betreffend das Kongo-Becken und die Handelsfreiheit an und wies den zweiten Punkt des Conferenz-Programms, die Schifffahrt auf dem Niger und dem Kongo der aus denselben Staaten wie bisher gebildeten Commission zu.

Paris, 1. December. Die Kammer lehnte das Amendement Aharb's bezüglich der Aufhebung der unabsehlichen Senatoren, nachdem sich der Minister des Innern gegen dasselbe ausgesprochen hatte, mit 263 gegen 234 Stimmen ab, nahm dagegen ungeachtet der Einsprache der Regierung das Amendement Lavergne's bezüglich der Untertänigkeit des Mandats der Senatoren mit den Staatsämtern an. — Der Senat nahm den Antrag Bardoux, um Aufhebung der Defensivität der Vollziehung der Todesstrafe an, nachdem die Regierung demselben zustimmte. — Die Senatscommission zur Vorbereitung der Lonking-Credite besteht durchaus aus Mitgliedern, welche die Annahme der Vorlagen und eine energische Action befürworten.

Rom, 1. December. König Humbert empfing heute die Botschafter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Frankreichs, die ihn anlässlich der Rückkehr in die Hauptstadt begrüßten. — Die Nachricht, die Propaganda habe von den Missionären in Afrika Berichte abverlangt, um auf Grund derselben mit den auf der Berliner Conferenz vertretenen Staaten Verhandlungen wegen des Schutzes der Missionen einzuleiten, wird als unbegründet erklärt. — Der Papsi empfing heute die Bischöfe von Triest und Angola. — Dem „Moniteur de Rome“ zufolge ist der russische Agent Bouteniefs auf dem Wege nach Rom.

Petersburg, 1. December. Man erwartet für die nächste Zeit die Ankunft des russischen Botschafters in Konstantinopel Keldiboff, welcher einen Urlaub antreten wird. Ferner sieht man dem nahen Eintreffen eines Adjutanten des Sultans entgegen, welcher dem Kaiser Alexander III. die Insignien des Nishan-Itikar-Ordens überbringen wird. — Die russische Heeresverwaltung hat auf Vorschlag des General-Lieutenants Komaroff beschlossen, zwischen Akhabad und Merw eine Telegraphenlinie in der Länge von 500 Werst zu errichten.

Original-Correspondenz.

Neußmarkt, 1. December. (Wahl der gewerbebehördlichen Vertrauensmänner.) Die eigentlichen Gewerbetreibenden und die Vertreter des hiesigen Handelsstandes versammelten sich gestern über speciell schriftliche Einladung um zwei Uhr Nachmittags im Saale des hiesigen Hotels „Zu den drei Wahren“, sehr zahlreich, um die im Sinne des neuen Gewerbegesetzes, G. A. XXI: 1884, §. 167—171, bestimmten gewerbebehördlichen Vertrauensmänner zu wählen.

In dem Einberufungsschreiben, welches jedem hiesigen conscribirten Gewerbetreibenden und Handelsmann rechtzeitig zugestellt wurde, heißt es ausdrücklich: „Im Sinne der §§ 169 bis 172 des das neue Gewerbegesetz betreffenden G. A. XVII. vom Jahre 1884 sind an die Seite einer jeden Gewerbebehörde einer Zunft betreffende Vertrauensmänner zu wählen und diesbezüglich hat seine Excellenz der k. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel mit Erlaß vom 24. September 1884 bestimmt, daß an der Seite der Neußmärkter Gewerbebehörde (des Stublrichters) zehn solche Vertrauensmänner zu wählen sein werden.“

Nach vor zwei Uhr erschien der Vertreter der Neußmärkter Gewerbebehörde in dem oben näher bezeichneten Saal, in dem die gemäßigste Temperatur den elegantesten Beweis über den hierorts allgemein herrschenden Brennholzangel — lieferte.

Nach einer kurzen Ansprache, in welcher der auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstand näher beleuchtet wurde, eröffnete der Vorsitzende, Stublrichter W. Brancie, die Versammlung des Wahlkörpers, betonend, daß zu gewerbebehördlichen Vertrauensmännern mit Rücksicht auf den Wirkungskreis derselben, tüchtige, pflichttreue und intelligente Männer gewählt werden sollen, weil die ganz neue Institution der gewerbebehördlichen Vertrauensmänner nach dem Gewerbegesetz berufen ist, auch die Thätigkeit der Gewerbebehörde i. Instanz nach der practischen Richtung zu unterstützen und zu kontrolliren. Heilzamere Resultate der gewerblichen Autonomie werden wohl in erster Linie von der Leistungsfähigkeit dieser Vertrauensmänner abhängen bei deren Wahl daher mit möglichst großer Sachlichkeit und Umsicht verfahren und wobei jeder Gewerbetreibende unbedingteithig gelassen werden sollte, dessen Erwerbsthätigkeit ihm die Erfüllung der mit Mühe und Zeitverlust verbundenen Aufgaben dieser wichtigen Ehrenstelle nicht gestattet.

Nachdem noch die Verordnung Sr. Excellenz des k. ung. Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel vom 30. Juli l. J. im Original vorgelesen und die 3. Alinea derselben näher erklärt wurde, einigte sich der Wahlkörper der hiesigen Gewerbetreibenden in dem Principe, daß aus der Mitte der hiesigen Handelsleute vier aus den übrigen Gewerbetreibenden sechs Vertrauensmänner gewählt werden sollen.

Nach einer längeren Berathung wurden für das Jahr 1884/5 mittelst Acclamation als gewerbebehördliche Vertrauensmänner gewählt: Karl Rabbebo, Anton Eßth, Friedrich Schimert, Hugo Löw —, Julius Remes, George Munteanu, Anton Karan, Josef Darvas, Martin Halmen und Moise Wago.

Hierauf erfolgte die Constatuirung dieser gewerbebehördlichen Commission und im Einvernehmen mit der Gewerbebehörde vorläufig

*) Wegen Raummangels verspätet zum Abdruck gelangt. D. Red.

die Bezeichnung der gewählten gewerbebehördlichen Vertrauensmänner zu solchen, welche gemäß § 173 des Gewerbegesetzes die Register der Gewerbebehörde zu kontrolliren und die Werkstätten zu besichtigen haben. — Vorsitzter constatirte, daß er die gewerbebehördlichen Drucksorten aus Eigenem bestellte und bis auf die Arbeitsbücher bereits erhalten hat, — worauf er die Wahlversammlung um 4 1/2 Uhr Nachmittags aufhob und seinen besonderen Dank aussprach für die zahlreiche Theilnahme und für das so lebhaft manifestirte Interesse der hiesigen Gewerbetreibenden zur Durchführung der diesjährigen heilsamen Bestimmungen des neuen Gewerbegesetzes.

Die Bestimmungen des § 50 des neuen Gewerbegesetzes, wodurch der Besuch der Wochenmärkte geregelt wird, haben in dem Besuche des Wochenmarktes eine Störung veranlaßt, welche auch eine Minderung in dem Jahremarktsgefälle nach sich ziehen wird. Denn nach diesem § dürfen auf Wochenmärkten wohl Nahrungsmittel, Garten- und Feld-Erzeugnisse und Hausindustrie-Artikel von Jedermann zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Andere gewerbliche Erzeugnisse zu verkaufen sind aber nur im Orte wohnhafte Gewerbetreibende berechtigt. In Neußmarkt sind aber nicht alle Gewerbe vertreten und können sonach die gewerblichen Erzeugnisse von diesen in Neußmarkt nicht vertretenen Gewerben nicht angeboten werden. Es fragt sich nun, ob solche Erzeugnisse von fremden Gewerbetreibenden auf unserem Marke verkauft werden dürfen oder nicht?

Von einer Seite wird diese Frage bejaht und damit motivirt, daß wenn der Verkauf dieser gewerblichen Erzeugnisse nicht gestattet sein sollte, unser Wochenmarkt künftighin seine Bedeutung verliere und in seinem Einkommen zurückgeht, daß der größte Theil des Publicums auf unserem Marke nicht concurrirt und die Befriedigung seiner diesjährigen Bedürfnisse anderwärts suchen muß. Die Vertreter dieser Meinung erklärten sich den § 50 so, daß der weise Gesetzgeber von der bisherigen Wochenmarkt-Concurrenz nur die im Orte wohnenden Gewerbetreibenden in Schutz nimmt und begünstigt. Die Fremden, welche hiesigen Gewerbetreibenden gar keine Concurrenz machen können, dürften sonach nach dieser Interpretation wie bisher ihre gewerblichen Erzeugnisse auf unserem Wochenmarkte zum Verkaufe anbieten.

Eine zweite, dieser ausgesprochenen Meinung widerstrebende Ansicht klammert sich an den Buchstaben des Gesetzes, daß nämlich die Ausnahme des § 50 des Gewerbegesetzes nicht ausgedehnt werden könne und andere als im § 50 taxativ aufgeführte Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Hausindustrie-Artikel durch fremde Gewerbetreibende nicht verkauft werden dürfen. Einige wollen solche Erzeugnisse von fremden Producenten um einen billigen Preis abkaufen und sie dann selbst mit besonderem Vortheile verkaufen, somit Geschäfte machen auf Kosten des Wochenmarkt-Publicums.

Ich glaube aber, daß unter diesen zwei Meinungen die erstere der ratio legis allein entsprechen dürfte, und würde mich für die zweite forcierte Erklärung des Willens, den der weise Gesetzgeber in diesem § zum Ausdruck gebracht haben soll, nicht begeistern können. Die Sache dürfte aber bald competenten Orts zur Entscheidung vorgelegt werden, und bis dahin wird man vielleicht einen modus vivendi finden können.

Statut

über die Hotel-, Gasthaus-, Wirthshaus-, Bierhaus-, Brauwein-schank-, Kaffeehaus- und Kaffeehank-Gewerbe in Hermannstadt. (Schluß.)

E. Kaffeehäuser.

- § 15. Als Kaffeehaus wird jenes Geschäft betrachtet: a) in welchem Kaffee, Thee, Chocolate, geistige Getränke, welche nicht den Gegenstand einer Schankconcession bilden, erfrischende Getränke und hiezu erforderliche Säfte, Sektweines und endlich die mit den aufgezählten Artikeln consumirt werdenden Bäckereien fortwährend zu haben sind; b) in welchem mindestens 1 Billard ständig zur Verfügung des Publicums steht.

§ 16. Kaffeehäuser dürfen in der Nachbarschaft von Kirchen, Schulen, Spitälern und solcher öffentlichen Gebäude, deren gebhörige Penung durch den Lärm dieser Geschäfte gestört würde, nicht eröffnet werden.

§ 17. Kaffeehäuser dürfen bis 2 Uhr Nachts offen gehalten werden. In denselben ist das Musciren, Gesang und Tanz bis 10 Uhr Nachts gestattet.

F. Kaffeehäfen.

§ 18. Als Kaffeehäfen ist jenes Geschäft zu betrachten, in welchem Kaffee, Milch, Thee und Chocolate und das dazu gehörige Gebäck zu haben ist.

§ 19. Kaffeehäfen dürfen in der Nachbarschaft von Kirchen, Schulen, Spitälern und solcher öffentlichen Gebäude, deren gebhörige Penung durch den Lärm dieser Geschäfte gestört würde, nicht eröffnet werden.

§ 20. In Kaffeehäfen ist die Aufstellung von Billards, das Kartenspiel und jedes andere Spiel verboten.

§ 21. Kaffeehäfen müssen um 10 Uhr gesperrt sein und dürfen vor 4 Uhr Morgens nicht geöffnet werden.

Während dieser Zeit darf der Kaffeehäfen einen Gast nicht hinter gesperrter Thür bedienen.

G. Strafbestimmungen.

§ 22. Derjenige Hotelier, Gastwirth, Schänkwirth, Bierhaus-inhaber, Brauweinshändler, Kaffeehausinhaber oder Kaffeehäfen, der in seinem Geschäfte Individuen mit unmoralischem Lebenswandel gegen die Bestimmungen des § 4 verwendet, oder seine Localitäten nicht rein hält, ist von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. ö. W., im Wiederholungsfalle überdies mit Arrest bis zu 5 Tagen zu bestrafen.

§ 23. Derjenige Hotelier, Gastwirth, Schänkwirth, Bierhaus-inhaber, Brauweinshändler, Kaffeehausinhaber oder Kaffeehäfen, der sein Geschäft über die festgesetzte Sperrstunde offen hält, ohne polizeiliche Bewilligung in seinem Locale nach 10 Uhr Abends musciren läßt, oder es nicht hindert, daß durch Tanz, Gesang oder Lärm die nächtliche Ruhe gestört wird, ist im Sinne des § 74 des G. A. XVII: 1879 durch die Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. ö. W., im Falle des Rückfalles bis zu 200 fl. ö. W. zu bestrafen.

§ 24. Derjenige Hotelier, der in seinen Localitäten einen Preistarif nicht angehängt hält, oder diesen Preistarif überschreitet, ist von der Gewerbebehörde im Sinne des § 156 b) des G. A. XVII: 1884 mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§ 25. Derjenige Kaffeehäfen, der in seinem Geschäfte ein Billard hält, oder dort das Kartenspiel oder ein anderes Spiel gestattet oder einen Gast hinter gesperrter Thür bedient, ist von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. ö. W., im Wiederholungsfalle überdies mit Arrest bis zu 5 Tagen zu bestrafen.

Auch kann das Recht, Gasthöfe, Wirthshäuser, Bierhäuser, Brauweinshändler, Kaffeehäuser und Kaffeehäfen zu halten, gemäß § 155 G. A. XVII: 1884 für bestimmte oder unbestimmte Zeit Denjenigen entzogen werden, bei welchem sich solche Thatsachen ergeben haben, die ihn vom Standpunkte der öffentlichen Moral oder der öffentlichen Sicherheit als persönlich unverläßlich erscheinen lassen.

§ 2 weinlähm 1. Octobe bei Ausüb eingezahlte § 2 in Wöber Hermann (Anger) § 1 das wege gebens Ein Gehilfe n gemeinlich Hausfuge § 2 Hermann ist für je Concessio cassa zu § 3 und Uebe § 4 oder von pflichter, angeboter hiedon § 5 Diese hat a) die b) das c) den der d) den e) den we f) das g) den § 6 Bestimm Geldtra D unterzieh Anwender Tröbler § 155 b fflich solch öffentlich läßlich er § vor dem daselbe die Bestit werden German Kaufe de stehende 3 weibliche und Lehr Verpfleg Schüler Gesamm D das Ver liche D 232 mei D schließlic Komelidu W eingelan W theils g 253, im im Ge hors „A von Fe Männer h) „So quintett, II. No 5. In 3 von W Clavier h) Prin (unisono op. 40. Franz, Männer Solo) aus „F Ferdina melodie die stä Sam f von 3- Eintritt gebrüet und we ist unlä tanten- ährtit den Ur

